

Artikel p

Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden.

Artikel q

Nach Maßgabe besonderer Gesetze sollen alsbald

1. in Gemeineigentum übergeführt werden; der Bergbau auf Kohle, Erze und Kali, die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen.
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet werden die Großbanken und die Versicherungsunternehmen.

Artikel r

1. Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, ist nach Maßgabe besonderer Gesetze im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen. Zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit und zur Vermehrung land- und forstwirtschaftlichen Bodens sowie zur Ansiedlung von Bauern und zur Schaffung gesunder Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten ist eine Bodenreform durchzuführen. Dazu ist nach Maßgabe besonderer Gesetze vor allem solcher Großgrundbesitz heranzuziehen, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt.

2. Streubesitz ist durch Umlegung leistungsfähiger zu machen.
3. Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden.
4. Für die Entschädigung des seitherigen Eigentümers gilt Artikel 35 Absatz 3 entsprechend.

Artikel s

1. Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und besonders vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen.
2. Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen.

Artikel t

Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv unter Berücksichtigung der Familienlasten und nach sozialen Gesichtspunkten besteuert.

Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besondere Rücksicht zu nehmen.

Nr. 62

Antrag

der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß in dem Verfassungsentwurf der das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften regelnden Abschnitt durch die folgende Bestimmungen ersetzt werden:

Artikel a

Es besteht keine Staatskirche.

Staat und Kirchen gewähren als gleichberechtigte Gemeinschaften einander Unterstützung bei dem Aufbau einer dem Frieden, dem Recht und dem Sittengesetz verpflichteten Ordnung.

Die Kirchen verkünden in Gehorsam gegen Gotteswort seine Gebote und seine Gerechtigkeit der Regierung, dem Volk und der Welt.

Von staatlicher Bevormundung sind die Kirchen frei. In ihrer Lehre, Verkündigung und Ordnung sind sie berufen, selbständig zu urteilen und zu entscheiden. Auch verleihen die Kirchen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates.

Die einzelnen Beziehungen und Aufgaben des Staates und der Kirchen regeln Verträge.

Artikel b

Die Kirchen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze selbständig.

Die Kirchen sind berechtigt, auf Grund öffentlicher Steuerlisten Steuern zu erheben.

Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, religiösen Vereinen, Orden und Kongregationen an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel c

Den Kirchen stehen grundsätzlich gleich die sonstigen religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen, die sich gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen. Diese Gemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Soweit sie bisher Körperschaften des öffentlichen Rechtes waren, bleiben sie es. Anderen Gemeinschaften sind auf Antrag die gleichen Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Satzung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Artikel d

Der Zusammenschluß von Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften unterliegt keinen Beschränkungen. Der aus mehreren öffentlich rechtlichen Gemeinschaften gebildete Verband ist auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Artikel e

Die ungestörte Übung der Religion, die Freiheit der Vereinigung zu gemeinsamer Hausandacht und zu öffentlichen Kulthandlungen werden gewährleistet und stehen unter staatlichem Schutz.

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel f

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Kirchen Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Dabei hat jeder Zwang zu unterbleiben.